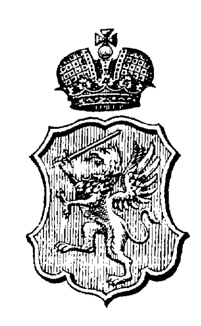
Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Середа, 24. Мая.

№ 58. Mittwoch, 24. Mai. 1867.

Inhalt.

Offizieller Theil. Schnurbücher-Attestation. Anson, Botscharow, Nachforschungen. Lebedew, Koch, Nenukow, Treuguth und Iwanow, Vagabunden. Beschwerdegesuche in Handelssachen. Nichtbeförderte Briefe. Gezogene Obligationen der Rigaschen städtischen Anleihe. Eigstfer, Sudden und Palloper, Pfandbriefdarlehen. Austreiben des Viehes auf die Weide. Pastorat Trikaten und Vegesacksholm, Freymann, Uhrus, Achtmann, Nachforschungen. Schropp, Scheluchin, Baldon, Nachlaß. Verpachtung der Mitauschen Schloßwiesen. Bequartierung von Untermilitairs. Reparaturen. Meistbot des Benutzungsrechtes an Grundplätzen. Immobilienverkauf.

Nichtoffizieller Theil. Zur Rindviehzucht. Bekanntmachungen. Witterungsbeobachtungen

Officieller Theil.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Veranlassung einer desfallsigen Circulairvorschrift des Herrn Ministers des Innern wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung allen denjenigen Behörden des Ministerii des Innern in Livland, welche ihre Schnurbücher dem Livländischen Controlhofe zur Attestation vorzustellen haben, hierdurch anempfohlen, solche Schnurbücher stets rechtzeitig und zwar zwei Monate früher, als die Bücher in Gebrauch genommen werden sollen, dem Livländischen Controlhofe vorzustellen. Nr. 880.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch sämmtlichen Land- und Stadt-Polizeibehörden Livlands aufgetragen, nach dem von seiner Gemeinde paßlos sich entfernt habenden Bauern des publ. Gutes Alt-Löwell, Ado **Anson** sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle arrestlich an das Oeselsche Ordnungsgericht auszusenden. Nr. 1242.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hiermit sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands aufgetragen, nach dem aus dem Moskauschen Gouvernement stammenden Gemeinen des 3. Sapeur-Bataillons Iwan Michailow **Botscharow**, welcher sich am 5. Mai eigenmächtig vom Bataillon entfernt hat, sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle an das Bataillon auszusenden.

Signalement: Alter 30 Jahre, Größe 2 Arschin $3\frac{5}{8}$ Werschok, Haare und Augenbrauen hell, Augen grau, Nase gerade, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht glatt. Nr. 1303.

In Folge Leuterationsurtheils des Livländischen Hofgerichts ist der Vagabund Wassily **Lebedew** nach Ostsibirien zur Niederlassung versandt worden.

Derselbe ist 2 Arschin 5 Werschok groß, von kräftigem Köperbau, hat schwarzes Haupthaar, schwarze Augenbrauen, braune Augen, eine gewöhnliche Nase, einen mittelgroßen Mund, ein rundliches Kinn, ein glattes Gesicht, ist ungefähr 35 Jahre alt und hat keine besondere Merkmale.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdrucke der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication melden möge. Nr. 2073. 3

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Arnold Eduard **Koch** nach Ostsibirien zur Niederlassung versandt worden.

Derselbe ist 2 Arschin 9 Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat dunkelbraunes Haupthaar, dergleichen Augenbraunen, braune Augen, eine lange gebogene Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundliches Kinn, ein glattes Gesicht, ist ungefähr 43 Jahre alt und hat keine besondere Merkmale.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdrucke der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication melden möge. Nr. 2071. 3

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Iwan Iwanow **Nenukow** nach Ostsibirien zur Niederlassung versandt worden.

Derselbe ist 2 Arschin 6 Werschok groß, von kräftigem Köperbau, hat schwarzes Haupthaar, schwarze Augenbrauen, braune Augen, eine gewöhnliche Nase, einen mittelgroßen Mund, ein rundliches Kinn, ein glattes Gesicht, ist ungefähr 29 Jahre alt und hat auf der linken Wange zwei Warzen.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdrucke der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication melden möge. Nr. 2069. 3

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist die Vagabundin Marie **Treuguth** diesseits nach Ostsibirien zur Niederlassung versandt worden.

Dieselbe ist mittleren Wuchses, von kräftigem Körperbau, hat schwarzes Haupthaar, schwarze Augenbrauen, blaue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen mittelgroßen Mund, ein rundliches Kinn, ein glattes Gesicht, ist ungefähr 40 Jahre alt, und hat keine besondere Merkmale.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit derjenige, welcher irgend welches Recht auf diese Vagabundin hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication melden möge. Nr. 2059. 1

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Fedor **Iwanow** nach Ostsibirien zur Niederlassung versandt worden.

Derselbe ist 2 Arschin 5 Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat dunkelbraunes Haupthaar, braune Augenbrauen, graubraune Augen, eine gewöhnliche Nase, einen mittelgroßen Mund, ein rundliches Kinn, ein glattes Gesicht, ist ungefähr 26 Jahre alt und hat auf dem Kinn eine Narbe in Folge einer Verwundung.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlauf der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication melden möge. Nr. 2075. 1

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Der Livländische Kameralhof bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung nachstehende an die Kameralhöfe ergangene Circulair-Vorschrift des Departements des Handels und der Manufacturen vom 28. März 1867 Nr. 2050.

Von Personen, welchen die Kameralhöfe Geldstrafen in Handelssachen auferlegt haben, werden nicht selten behufs weiterer Vorstellung an den Dirigirenden Senat, in Grundlage der Art. 140 und 141 der Handels-Verordnungen vom 9. Februar 1865, Gesuche eingereicht, in welchen mehrere Supplicanten gemeinschaftliche Beschwerde vorbringen, während die Bestrafung eines jeden Einzelnen derselben Gegenstand einer besonderen Verhandlung ist. Dergleichen Gesuche werden vom Dirigirenden Senate in Grundlage des Art. 244 Bd. X Thl. 2 des Swods der Gesetze, unberücksichtigt gelassen, indem nach dem Art. 244 l. c. jeder Supplicant einzeln verpflichtet ist, für sich ein besonderes Gesuch einzureichen.

Wonach die Beschwerden über vom Kameralhofe auferlegte Strafzahlungen für Uebertretungen der Handelsverordnung in genauer Grundlage der obigen gesetzlichen Bestimmungen abzufassen sind.

Riga-Schloß, den 17. Mai 1867.

Nr. 2007.

Verzeichniß
der Briefe, welche wegen Nichtermittelung der Adressaten, oder weil dieselben sich nicht in gesetzlicher Frist gemeldet, im Laufe des April 1867 nach Riga zurückgesandt worden sind.

Geld- und recommandirte Briefe:

Aus Bobruisk — Puring, 3 R.
" Welikija Luki — Feodoroff, 5 R.
" Balta — Kregenzing, ein Paß und ein Stempelcouvert.
" Drissa — Gutsverwaltung.
" Suschkow — Gutsverwaltung, 2 R.
" Poneweschj — Jazkowitz, Paß.
" Kowno — Kubilinsky, ein Paß.
" Krosnewitze — Commandeur des 41. Regiments, recommandirt.
" Luga — Ilenkew.
" Bialostok — Bremen.
" Moskau — Kolobosctkin.
" " — Schukajew.
" Bolchow — Georgiewsky.

Ordinaire:

Inländische:

Aus St. Petersburg — Rubzow.
" " — Holstein.
" " — Below.
" " — Antonow.
" " — Borchert.
" " — Hirschner.
" " — Gebhard.
" " — Blumberg.
" " — Beck.
" " — Wolowitsch.
" " — Brink.
" " — Bochowzow.
" " — Bulgin.
" " — Golubew.
" " — Gradkin.
" " — Schmidt.
" " — Grikmann.
" " — Grigorjew.
" Skopin — Feldschid.
" Iggafer — Scheibmann.
" Kostroma — Orlow.
" Wenden — Eiduck.
" Polotzk — Luckin.
" Pernau — Zillig.
" Moskau — Eidelberg.
" " — Glagau.
" " — Katelnikow.
" Luzin — Bobrow.
" Hasenpoth — Belajew.
" Dorpat — Zemeisel.
" St. Petersburg — Fedorowna.
" Wenden — Market.
" Kasan — Bulle.
" Mitau — Grünfeldt.
" Laubern — Palmstrauch.
" Warschau — Hansen.
" Wenden — Strebelow.
" Riga — Falkenberg.

Ausländische:

Aus Tilsit — Müllerskowsky.
" Baden-Baden — Matthison.
" Schwerin — Kloth.
" Hamburg — Grimm.
" Tyrol — Balding.
" Nancy — Stempel.
" Harlepool — Roop.
" Paris — Maydanocortsch.
" Philadelphia — von Berg.
" Nice — Kondratjew.
" Paris — Napun.
" " — Marin.
" Berne — Dubua.
" Norwegen — Hansen.
" Greifenberg — Sauer.
" Leipzig — Treyer.
" Wien — Weiß.
" Naples — Müller.
" Magdeburg — Polizei-Direction.
" New-York — Mengelsohn.
" Schrensburg — Groest.
" Tilsit — Müller.
" Berlin — Perels.
" Limbach — Naumann.

Verzeichniß
der Briefe, welche von den Correspondenten in der Zeit vom 15. bis zum 30. April 1867 in die ausgehängten Briefkasten geworfen, aber nicht haben befördert werden können.

Ohne Marke:

Nach Moskau — Leonard.
" Frauenburg — Linderson.
" Mitau — Michailow.
Nach Ostaschkow — Deschkanow.
" St. Petersburg — Kunter.
" Gorodok — Rengarten.
" Riga — Gotep.
" Wenden — Salenberg.
" Alexin — Porenogo.
" Tuckum — Baltering.

Unzureichend frankirt:

Nach Borowitschi — Franz.
" Hasenpoth — Große.
" Jürgensburg — Kunzendorf.

Nr. 3973.

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 48, 49 und 50 der Livländischen Gouvernements-Zeitung von diesem Jahre 1867 ergangene Bekanntmachung des Rigaschen Stadt-Cassa-Collegii vom 25. April d. J. Nr. 587, betreffend die **Ziehung zweier Obligationen** der von der Stadt Riga in den Jahren 1861 und 1862 sub Litt. A Nr. 1 bis 127 contrahirten $5^1/_2\%$ **Anleihe von 127,000 Rbl.** bringt das Stadt-Cassa-Collegium nunmehr zur Kenntniß und Nachachtung derjenigen, die solches angeht, daß am 12. Mai d. J. die Obligationen der gedachten Anleihe sub Nr. 1 und Nr. 115 gezogen worden sind, und fordert die rechtlichen Inhaber dieser Obligationen desmittelst auf, am 13. November 1867, bei Beibringung der resp. Obligationen nebst Zins-Coupons und Talons, den Capitalbetrag von je 1000 Rbl. nebst Renten bis zum 13. November 1867 von der Stadtschulden-Tilgungs-Commission in der Kanzellei des Rigaschen Stadt-Cassa-Collegii in Empfang zu nehmen, bei dem Bemerken, daß wenn die Einlösung der Obligationen Nr. 1 und Nr. 115 von Seiten der Inhaber derselben am 13. November 1867 nicht erfolgen sollte, von da ab für dieselben keine weiteren Renten vergütet werden.

Riga-Rathhaus, den 13. Mai 1867.

Nr. 649. 2

Ссылаясь на объявленіе Рижской Коммисіи Городской Кассы отъ 25. Апрѣля текущаго года № 587 и припечатанное въ № 48, 49 и 50 Лифляндскихъ Губернскихъ вѣдомостей настоящаго 1867 года по предмету тиража облигацій $5^1/_2\%$ займа заключеннаго городомъ Риги въ 1861 и 1862 годахъ подъ Litt. A № 1—127 **на сумму 127,000 рублей**, Рижская Коммисія Городской Кассы доводя симъ до свѣдѣнія и къ руководству тѣхъ лицъ, до которыхъ это касается, что 12. ч. сего Мая вынуты были изъ числа облигацій означеннаго займа № 1 и 115 приглашаетъ владѣтелей оныхъ, дабы они, представляя облигаціи вмѣстѣ съ купономъ на полученіе процентовъ и талономъ приняли бы 13. ч. Ноября 1867 капиталъ въ количествѣ 1000 рублей вмѣстѣ съ процентами по упомянутое 13. ч. Ноября отъ Городской Коммисіи погашенія долговъ въ Канцеляріи Рижской Коммисіи Городской Кассы; при чемъ присовокупляется, что если облигаціи подъ № 1 и 115 владѣтелямъ оныхъ по 13. ч. Ноября 1867 для полученія по нимъ платежа представлены не будутъ, съ того же числа болѣе процентовъ по онымъ выплочены не будутъ.

Рига-Ратгаузъ, 13. Мая 1867 года.

№ 649. 2

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Oscar **von zur Mühlen** und dessen Schwester, die Frau Mathilde von zur Mühlen geb. von zur Mühlen auf das im Pernauschen Kreise und Pillistferschen Kirchspiele belegene Gut **Eigstfer** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während dreier Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 19. Mai 1867. Nr. 1882. 3

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät Se. Excellenz der Herr Landrath Friedrich Baron **von Wolff** auf das im Rigaschen Kreise und Lemburgschen Kirchspiele belegene Gut **Sudden** um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 19. Mai 1867. Nr. 1887. 3

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Carl Friedrich Baron **von Bruiningk** auf das im Dorpatschen Kreise und Odenpähschen Kirchspiele belegene Gut **Palloper** um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 22. Mai 1867. Nr. 1905. 3

Von der Administration der Stadtweide wird hiermit bekannt gemacht, daß der **Tag zum Austreiben der Kühe** auf die Weide auf Montag den 29. Mai d. J. festgesetzt worden und daß die gewöhnlichen Zeichen für das Vieh gegen Erlegung des üblichen Weidegeldes von 1 Rbl. 50 Kop. für eine Kuh, 75 Kop. für ein Kalb und 3 Rbl. für ein Pferd, die einem hiesigen Bürger, und 3 Rbl. für eine Kuh, 1 Rbl. für ein Kalb und 5 Rbl. für ein Pferd, die einem hier wohnhaften Nichtbürger gehören, bei dem Herrn Aeltesten Schröder, in der Moskauer Vorstadt, Neustraße Nr. 15, Vormittags von 8 bis 11 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, zu haben, sowie statt der bisherigen privaten Abmachung mit dem Hüter, ebendaselbst als Hüterlohn für eine Kuh 1 Rbl. 25 Kop. und für ein Kalb 50 Kop. eines Bewohners der Stadt, der St. Petersburger und der Moskauer Vorstadt, für eine Kuh 1 Rbl. und für ein Kalb 50 Kop. eines Bewohners des Weiden- und Katharinendammes, und für das Brennzeichen einer Kuh und eines Kalbes 15 Kop. und eines Pferdes 30 Kop. zu erlegen sind, für ein Pferd aber einer speciellen Abmachung vorbehalten bleibt; bei Leistung letzterer Zahlung eine Quittung, versehen mit der Unterschrift des Weidenaufsehers Möhrmann ausgereicht werden wird, die der Empfänger beim Austreiben des Viehes dem Hüter zur weiteren Controle einzuhändigen hat.

Riga, den 23. Mai 1867. Nr. 15. 3

Zufolge Berichts der Trikatenschen Pastorats-Verwaltung ist in der Nacht vom 8. auf den 9. Mai c. sämmtliches auf der Bleiche des **Pastorats Trikaten** befindlich gewesene Lein **gestohlen worden** und zwar:

213 Ellen glattes Lein,
52 Ellen Tischtücher-Drell (groß quadrirt mit langen Borden).
90 Ellen Servietten-Drell (gleiches Muster mit Längen- und Querborden).
125 Ellen Handtücher-Drell (theils quardrirt, theils gestreift mit Längenborden).
87 Ellen Thee-Servietten (Muster verschobene Quadrate mit Längenborden).

Alles Obige von Flachs-Garn, Maschinen-Gespinnst, gewebt und kaum halb gebleicht. Außerdem circa 144 Ellen gröberes und feineres Glattlein, den Dienstboten gehörig, meist von Handgespinnst. Alles dieses in 13 einzelnen Stücken, Werth 175 Rbl.

Indem solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich alle Diejenigen, welche in Betreff des gestohlenen Leins irgend welche Nachweise geben können, hierdurch aufgefordert, solcherhalb sich beim Walkschen Ordnungsgericht zu melden.

Walk-Ordnungsgericht, den 17. Mai 1867.

Nr. 2054. 2

Zufolge Anzeige des auf dem priv. Gute **Begesacksholm** im Hause des Fischerwirthen Martin Kilp wohnhaften Rigaschen Arbeiter-Okladisten Johann Willemsohn ist demselben ein Kästchen, enthaltend 3 Pfandbriefe Lettischen Districts sub Nr. 11775 groß 500 Rbl., Nr. 13321 groß 500 Rbl., Nr. 12101 groß 100 Rbl., 2 Rigasche Sparcassenscheine Nr. 10291 und 10292, zusammen groß 200 Rbl., 373 Rbl. in Creditbilleten (1 à 100, 5 à 50, 2 à 10 und 1 à 3 Rbl), 4 Ducaten, 3 goldene Ringe werth 14 Rbl., 1 goldene Brosche werth 11 Rbl., 1 Paar Ohrgehänge werth 5 Rbl. und ein Halberrubel **gestohlen worden**. Indem das Rigasche Ordnungsgericht Solches bekannt macht, fordert dasselbe diejenigen, welche irgend welche Nachweise über die angeführten Werthpapiere und Gegenstände zu liefern vermögen hierdurch auf, sich solcherhalb bei dieser Behörde zu melden.

Riga-Ordnungs-Gericht den 18. Mai 1867.

Nr. 3884. 2

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden des Livländischen Gouvernements werden desmittelst ersucht und resp. aufgefordert, nachdem, im Jahre

1866 auf dem publ. Gute Tuhalane im Karkusschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises gehandelt habenden Kaufmann **P. Freymann** zu **forschen** und im Ermittelungsfalle demselben die Weisung zu ertheilen, daß er unausbleiblich am 8. Juni c. in seiner hieselbst anhängigen Concurssache bei dem 3. Pernauschen Kirchspielsgerichte comparire, wie auch über die ihm ertheilte Weisung anher Mittheilung zu machen.
Moiseküll den 16. Mai 1867.
Nr. 894. 3

No Urgesmuischas walsts-waldischanas (Rihgas-Walmeeras kreisê, Allojas basnizas draudsê) teek zaur scho wissas pilsfehtas- un semmes polizejas itt peeklajigi luhgtas, to pee Urgesmuischas peerakstitu semmneeku Jurri **Uhrus** 30 gaddus wezs ar sawu feewu Kadri, kursch jau no 1863 gadda ka pasuddis bes passes apkahrt blandahs, kad to paschu kur atrohd, sanemts un kâ wasanku augschâ minnetai walsts waldischanai kâ arestantu peesuhtiht.
Urges walststeesa tannî 17. Mai 1867.
Nr. 122. 2

No Urges walsts-waldischanas teek ikkatris schahs walsts lohzeklis, kas ahrpus walsts usturrahs, uffaukts, kâ arri tee, kam passe rohkâ, lai peenahkamâ laikâ tahs prett wayadsigu kauzioni ar sawahm wezzahm sihmehm atjauno un sawas wezzuma sihmes no mahzitajeem peenesš, kâ arri wissi tee, kas bes passehm lihds schim apkahrt blandahs ihpaschi tas pee schejenes peerakstihts semneeks Jurre **Achtmann** 30 gaddus wezs no widdeja auguma jau wairak gaddus bes passes apkahrt blandahs tahdehl teek ikkatra walsts waldischana itt laipnigi luhgta, scho ja kur atrohd sanemt — un kâ wassanku augschâ minnetai walstts-waldischanai kâ arestantu peesuhtiht.
Arri wehl wehrâ leekams, kâ dehl, passes mihschanas un daschadu sihmu isdohschanas tâ zettordeena ikk neddekâ kâ polizejas deena nolikta irr un zittahs deenahs netiks schahdas isdarrischanas peenemtas.
Urges walsts.waldischanâ tannî 18. May 1867.
Nr. 123. 2

Proclamata.

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche wider das offen hierselbst eingelieferte am 13. Juni d. J. zur gewöhnlichen Sitzungszeit allhier beim Rathe zu verlesende **Testament** des nunmehr verstorbenen Töpfermeisters Georg **Schropp** protestiren oder als Erben ihre Rechte wahrnehmen wollen, hiermit angewiesen, solche ihre Protestationen und Erbansprüche in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato der Verlesung des Testaments, d. i. spätestens am 29. Juli 1868 sub poena praeclusi et perpetui silentii hierselbst einzubringen und in Erweis zu stellen. Wonach sich zu achten.
Pernau-Rathhaus, den 8. Mai 1867.
Nr. 1052. 2

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede welche an den **Nachlaß** des verstorbenen Kaufmanns Alexander Wassiljew **Scheluchin** irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams, und spätestens den 27. October 1867 sub poena präclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, um daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi, mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.
Riga-Rathhaus, den 27. April 1867.
Nr. 325. 1

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся послѣ умершаго купца Александра Васильева Шелухина, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 27. Октября 1867 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они со своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.
Рига въ Ратгаузѣ 27. Апрѣля 1867 года.
№ 325. 1

Kad ta Walkas kreisê, Tirses basnizas draudsês, pee Druweenes walsts peederriga Grohtes mahjâs nomirruscha Jahn **Baldon**, pakkal palikkusi mantiba Oktiona tiks pahrdohta, tad teek usaizinati wissi parahdu nehmeji un deweji, ja, kam kahdas taisnas prassischanas buhtu, wiss wehlaki lihds 19. August f. g. pee schahs walsts waldischanas peeteiktus, wehlaki netiks neweens peenemts bet ar parahdu flehpejeem pehz likkumeem isdarrihts.
Druweenâ Walsts-waldischana tai 15. Mai 1867.
Nr. 100.

Torge.

Vom Baltischen Domainenhofe wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, das zur **Verpachtung der diesjährigen Heuernte** von den Mitauschen Kronsschloßwiesen den 2. Juni c. ein Torg und den 7. desselben Monats ein Peretorg in dem Domainenhofe von Mittags 1 bis 3 Uhr abgehalten werden wird. Diejenigen, welche an den Torgen Theil zu nehmen wünschen, haben sich entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, unter Beibringung der erforderlichen Salogge und ihrer Standes-Documente zeitig bei dem Domainenhofe, woselbst auch an allen Sitzungstagen die Pachtbedingungen zu ersehen sind, zu melden.
Ingleichen werden auch in Grundlage der Art. 1909 und 1910 Swod der Gesetze Tom X Thl. I Ausgabe vom Jahre 1857 versiegelte Offerten angenommen.
Riga, den 17. Mai 1867.
Nr. 6832. 2

Прибалтійская Палата Государственныхъ Имуществъ объявляетъ, что въ Присутствіи ея 2. Іюня сего года начиная съ часы до трехъ по полудни, будетъ производиться торгъ, а 7. числа того же мѣсяца и въ тѣ же часа переторжка на отдачу снятія травы настоящаго года съ Митавскихъ казенныхъ луговъ. Желающіе участвовать въ торгахъ имѣютъ явиться лично или прислать за себя уполномоченныхъ лицъ съ представленіемъ залоговъ и документовъ о званіи своемъ. Допускаются также и письменныя объявленія съ означеніемъ предлагаемаго аренднаго платежа въ запечатанныхъ конвертахъ, на основаніи ст. 1909 и 1910 Св. Зак. Т. X ч. I, изд. 1857 года.
Подробныя арендныя условія могутъ быть разсматриваемы въ Палатѣ во всѣ присутственные дни.
Рига, 17. Мая 1867 года. № 6832. 2

Da die Quartierverwaltung nach Beendigung der gegenwärtigen Lagerzeit circa 4000 Untermilitairs zu bequartieren haben wird, so werden Diejenigen, welche die erforderlichen Wohnräume nebst anderweitigen Quartierbedürfnissen für diese Mannschaft vermiethen und liefern wollen, hierdurch aufgefordert bei dieser Verwaltung sich zu melden und nach Durchsicht der Bedingungen bis zum 2. Juni d. J. ihre Forderungen schriftlich eingehend zu machen.
Riga, den 20. Mai 1867. Nr. 68. 2

Такъ какъ Рижское Квартирное Правленіе по окончаніи настоящаго лагернаго времени должно будетъ размѣстить по квартирамъ до 4000 человѣкъ нижнихъ военныхъ чиновъ, то и вызываетъ сіе Правленіе всѣхъ желающихъ отдать въ наемъ надлежащія помѣщенія, какъ и принять на себя поставку и другихъ квартирныхъ потребностей для войскъ, явиться въ сіе Правленіе и по разсмотрѣніи условій по 2. Іюня с. г. требованія свои представить письменно.
Рига, 20. Мая 1867 года. № 68. 2

Von der Rigaschen Quartierverwaltung werden Diejenigen, welche die **Reparaturen** der Dächer und Fundamente resp. des Facadenputzes sämmtlicher Gebäude der Rigaschen Quartierverwaltung bis zum 1. Mai 1868 übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, zu dem dieserhalb auf den 26. Mai d. J. anberaumten Torg, zeitig vorher aber zur Einsicht der Bedingungen und Stellung des erforderlichen Saloggs bei der Quartierverwaltung zu erscheinen.
Riga-Rathhaus, den 17. Mai 1867.
Nr. 66. 1

Желающіе принять на себя починку кровель и фундаментовъ, какъ и оштукатурку фасадовъ всѣхъ строеній Рижскаго Квартирнаго Правленія по 1. Мая 1868 года, симъ приглашаются явиться въ назначенный для того день 26. Мая с. г. въ Квартирное Правленіе, и вмѣстѣ заблаговременно разсмотрѣть въ ономъ условія и предъявить надлежащіе залоги.
Рига-Ратуша, 17. Мая 1867 года.
№ 66. 1

Da von dem Landvogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga auf Antrag Eines Löblichen Stadt-Cassa-Collegii der **öffentliche Verkauf** des:
1) der Wittwe Ulitta Wassiljewa an dem im 1. Vorstadttheil 3 Quartier an der Brunnenstraße sub Pol.-Nr. 120 belegenen nach der Vermessung 105 Q.-Faden oder $33\frac{27}{31}$ Q.-Ruthen im Flächenraum enthaltenden Stadtgrunde zuständigen Benutzungsrechtes sammt darauf befindlichen Superficies,
2) dem hiesigen Einwohner Archip Semenow Golubow an dem, nach der neuen polizeilichen Eintheilung im 2. Moskauer Vorstadttheil 2. Quartier sub Nr. 277 an der Moskauschen Straße belegenen nach der Vermessung 292 Q.-Faden oder $94\frac{6}{31}$ Q.-Ruthen im Flächenraume enthaltenden Stadtgrundes zuständigen Benutzungsrechts sammt darauf befindlichen Superficies,
3) der Wittwe Caroline Pitkewitsch an dem, nach der neuen polizeilichen Eintheilung im 2. Moskauer Vorstadttheil 2. Quartier sub Nr. 109 an der kleinen Bergstraße belegenen, nach der Vermessung $113\frac{1}{2}$ Q.-Faden oder $36\frac{19}{31}$ Q.-Ruthen im Flächenraum enthaltenden Stadtgrunde zuständigen Benutzungsrechtes sammt darauf befindlichen Superficies

wegen rückständiger Abgabe nachgegeben und der Verkaufstermin auf den 19. Juni d. J. angesetzt worden ist, so werden etwaige Kaufliebhaber hiermit aufgefordert, am genannten Tage, Vormittags 11 Uhr, bei diesem Gerichte ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und des Zuschlages gewärtig zu sein. Zugleich werden aber auch alle diejenigen, welche an den erwähnten Grundplätzen sammt der darauf befindlichen Superficies irgend welche rechtliche Ansprüche haben sollten desmittelst angewiesen, sich spätestens bis zum vorangeführten Licitationstermin bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte zu melden, widrigenfalls auf solche Ansprüche bei Vertheilung des Verkaufsprovenües weiter keine Rücksicht genommen werden kann.
So geschehen Riga-Rathhaus im Landvogteigericht, den 6. Mai 1867.
Nr. 303. 2

Immobilienverkauf.

Da von dem Landvogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga der **öffentliche Verkauf** des dem Schlockschen Meschtschanin Timofey Wassiljew Iwanowsky an dem im 3. Vorstadttheil 3. Quartier auf Beckensholm sub Pol.-Nr. 56a belegenen, nach der Vermessung 585 Q.-Faden oder $188\frac{22}{31}$ Q.-Ruthen im Flächenraum enthaltenden Stadtgrunde zuständigen Benutzungsrechts sammt dazu gehöriger Superficies nachgegeben und der Verkaufstermin auf den 24. Mai d. J. angesetzt worden, so werden etwaige Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, am genannten Tage, Vormittags 11 Uhr, bei diesem Gerichte ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und des Zuschlags gewärtig zu sein. Zugleich werden aber auch alle Diejenigen, welche an den bezeichneten Grundplatz nebst Superficies irgend welche rechtliche Ansprüche haben sollten, desmittelst angewiesen, sich spätestens bis zum erwähnten Licitationstermin bei diesem Landvogteigerichte entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte zu melden, widrigenfalls auf selbige bei Vertheilung des Verkaufsprovenües weiter keine Rücksicht genommen werden wird.
So geschehen Riga-Landvogteigericht, den 3. Mai 1867. Nr. 296. 1

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Wolmar wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das auf den Namen des Peter **Elias** aufgetragene sub Nr. 120 in der Stadt Wolmar belegene Wohnhaus zur Regulirung judicatmäßiger liquider Forderungen am 30. Juni a. c. im **öffentlichen Meistbot** verkauft werden soll.
Wolmar-Rathhaus, den 16. Mai 1867.
Nr. 933. 2

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Zur Rindviehzucht;

von B. Rost in Mediasch (Siebenbürgen).

Wenn uns Europäern das Rindvieh genommen würde, wären wir gezwungen, unserer Landwirthschaft eine ganz andere Gestalt zu geben und ist es sehr fraglich, ob dieselbe dann noch im Stande wäre, eine Bevölkerung, wie sie diese jetzt ernährt, noch mit den allernöthigsten Bedürfnissen zu versehen. Alle anderen Hausthiere könnten uns das Rindvieh nicht ersetzen und kann man sich nicht denken, daß Jemand ein wirklicher Landwirth sein kann, ohne einzusehen, welche wichtige, ganz unentbehrliche Stütze seines Land- und Hauswesens — ebenso auch des ganzen Landes — ein guter Rindviehstamm ist und daß sich desto größerer Nutzen aus der Wirthschaft ziehen läßt, je besser die Rindviehzucht in derselben betrieben, je passender diese Hausthiere zu den übrigen Verhältnissen gehalten und möglichst veredelt werden.

In Anbetracht dieser Thatsache nun ist es um so mehr zu verwundern, daß bis jetzt in den meisten Ländern noch so wenig für die Cultur, die Verbesserung des gewöhnlich ganz ungeeigneten Rindviehstandes geschehen ist, daß man sich nicht größere Mühe gegeben hat, diese Hausthierart nach Möglichkeit zu veredeln und ertragreich zu machen; und daß man noch dazu, wo die Verbesserung derselben angestrebt wurde, dabei so sehr nachlässig, verkehrt, unrationell zu Werke ging. Ebenfalls muß man sich darüber wundern, daß der Veredlung der Rindviehzucht nicht eben so große Summen von den betreffenden Regierungen zugewandt wurden, als sich solcher die Pferdezucht zu diesem Zwecke zu erfreuen hatte. Es ist übrigens sehr einfach, eine möglichst nutzbare Rindviehrace für jedes Verhältniß herzustellen, wenn dies Einfache auch nicht ausschließt, daß die Sache mit Kenntniß und Aufmerksamkeit behandelt werden muß und nicht unbedeutenden Aufwand erfordern kann.

Es giebt verschiedene Wege, eine Viehrace zu verbessern, die sichersten und einfachsten sind aber:

a) Die Verbesserung, Veredlung durch Inzucht, nämlich, daß die Thiere, welche sich durch eine schöne Form, Ergiebigkeit rc. auszeichnen, unter sich gepaart werden und daß man mit den sorgfältig ausgewählten Nachkommen immer fortfährt in dieser Paarung, sich aber vor einer zu weit getriebenen Inzucht wohl hütet und sich überhaupt auf das Züchten gut versteht, die Grundregeln einer rationellen Züchtung kennt und anzuwenden weiß. Eine solche Veredlung muß zum Ziele führen, d. h. wenn dafür gesorgt wird, daß die zu veredelnde Thierart stets eine zweckdienliche Behandlung und Nahrung genießt. Die Inzucht ist indessen unter gewissen Umständen mißlich, weil sie eine zu lange Zeit erfordern kann, zu dem gewünschten Endziel zu gelangen.

b) Die Veredlung durch Kreuzung. Wenn die Kreuzung mit Sorgfalt und Sachkenntniß ausgeführt wird und dabei die oft gar nicht unbedeutenden Kosten nicht gescheut werden, führt sie eher, vollkommener und bequemer zum Ziele, als die Inzucht. — Daß die Kreuzung oft schlechte Resultate geliefert hat, ist nicht ihre Schuld; denn in diesem Falle verstand man entweder das Züchten nicht oder aber führte das ganze Experiment schlecht oder mit ungenügenden Mitteln aus; erhielt deswegen nicht einen veredelten und endlich constanten Schlag, sondern ein nichtsnutziges Gemisch von Bastarden.

Nur unter folgenden Bedingungen kann die Kreuzung gute Resultate liefern:

1) Daß das männliche Thier, welches zur Zucht benutzt wird, das edlere von beiden sei.

2) Daß die Nachkömmlinge der Art sind, wie sie für die betreffende Gegend, für die Verhältnisse taugen — daß man u. a. für eine Gegend, die dem Vieh nur magere Weiden und sparsames Futter zu bieten hat, zur Kreuzung mit der Landesrace nicht Thiere nimmt aus einer Gegend, wo die Verhältnisse ganz umgekehrt sind, z. B. die holländischen und friesischen Rindviehracen sind weltberühmt und verdienen dies zu sein, da sie ausgezeichnet in jeder Art sind. Setzt man aber diese Kühe oder ihre Nachkommen auf schlechte oder nur mittelmäßige Weiden, erhalten sie ein kraftloseres Futter, wie in ihrem Vaterlande, so sind sie nichts werth und verwerthen das Futter schlechter, wie es die elendeste Landesrace thun kann.

3) Die durch Kreuzung erhaltenen männlichen Thiere sind — mögen sie noch so schön sein — zur Zucht durchaus nicht zu benutzen, so lange der Schlag nicht völlig constant ist; denn diese Bastarde geben nie ein sicheres Resultat und können es nicht geben; der Züchter muß sich deshalb bis dahin immer edle, möglichst vollkommene Thiere von der einmal gewählten fremden Race zu verschaffen suchen und hat wohl darauf zu achten, bis wohin und wann eine Erfrischung nöthig ist.

4) Zu junge oder zu alte Thiere sind zu vermeiden — besonders bei der Kreuzung; nur ein kräftiges, in dem besten Alter stehendes Thier trägt seine Eigenthümlichkeit möglichst stark auch auf die Nachkommen über.

5) Es ist bewiesen, daß das Klima einen bedeutenden Einfluß auf jedes Thier hat; es ist deshalb wohl darauf zu sehen, inwieweit die Eigenthümlichkeit des Landesklima von der verschieden ist, welche in dem Stammlande des fremden Thieres herrscht; und ist dieser Unterschied, selbst bei der Behandlung der Nachkommen, immerhin zu berücksichtigen und nach Möglichkeit auszugleichen, eben so gut, wie solches bei der Ernährung unerläßlich ist.

(Fortschritt.)

Von der Censur erlaubt. Riga, den 24. Mai 1867.

Witterungsbeobachtungen,

angestellt

um 2 Uhr Nachmittags St. Petersburger Zeit.

Datum	Barometerhöhe		Luft-Temperatur		Wind		Atmosphäre
18. Mai	30,25	Russ. Zoll	+20°	Reaumur	W.	gering.	heiter.
19. „	29,94	„	+21°	„	W.	mittelmäss.	bewölkt.
20. „	30,07	„	+10°	„	N. W.	stark.	„
21. „	29,97	„	+15°,8	„	S.	mittelmäss.	bedeckt.
22. „	30,18	„	+11°	„	N. O.	gering.	heiter.
23. „	29,98	„	+14°	„	S.	stark.	bewölkt.
24. „	29,80	„	+16°	„	S. W.	„	„

Bekanntmachungen.

Von der Administration der Domkirche wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu dem **am 20. Juni d. J. beginnenden Jahrmarkte nur bis zum 1. Juni c. Anmeldungen** in Person oder durch Bevollmächtigte bei dem Kirchenschreiber Möller Küterstraße Nr. 2, zwei Treppen hoch, **entgegengenommen** werden und die bestehende Miethtaxe wie bisher die folgende ist:

für eine	große steinerne	Bude	20	Kop.	pr.	Q.-Fuß
„ „	kleine	„	„	26	„	„	„
„ „	große hölzerne	„	17	„	„	„
„ „	mittlere	„	„	19	„	„	„
„ „	kleine	„	„	20	„	„	„
„ „	kleinste	„	„	23	„	„	„

„ einen Tisch 50 Kop. pr. Fuß Längenmaß.

Auch diene zur Beachtung, daß der Miethzins praenumerando bei der Anmeldung an genannten Kirchenschreiber gegen Quittung gleich baar zu erlegen ist.

Riga, den 20. Mai 1866. 2

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 30 der Woroneshschen, Nr. 16 der St. Petersburgschen, Nr. 18 der Nowgorodschen, Nr. 43 der Simbirskischen, Nr. 17 der Podolischen Gouv.-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 2) ein Ausmittelungsartikel der Kalugaschen Gouv.-Regierung das Vermögen und Capital des Coll.-Assessors Wladimir Michailow Bisajew betreffend; 3) ein Ausmittelungsartikel der Grodnoschen Gouv.-Regierung den Militair-Chef Obristen Radionow betreffend; 4) zwei Artikel über ausgelooste polnische Schatzobligationen.

Redacteur: A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.